Interne Vermerke
Eingang:
Eingang der vollständigen Unterlagen: _____
Fehlende Unterlagen:

An das
Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm
- Gesundheitlicher Verbraucherschutz -
Hauptplatz 22
85276 Pfaffenhofen

Vollzug des Heilpraktikergesetzes

☐ Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung

☐ Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie

☐ Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde beschränkt auf das Gebiet eines Heilhilfsberufs (z.B. Physiotherapie)

Antragsteller(in):

Familienname, Geburtsname (bei Abweichung)	
Vorname/n (Rufname bitte in Großbuchstaben)	
Geburtsdatum	Geburtsort
Geburtsland	Staatsangehörigkeit
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefon (Festnetz / Handy)	Fax
E-Mail	
Überprüfungstermin: ☐ **Oktober 20____/** Anmeldung frühestens ab dem 01.01. bis spätestens 20.06. desselben Jahres ☐ **März 20____/** Anmeldung frühestens ab dem 01.07. bis spätestens 20.12. des vorangegangenen Jahres	

Folgende Unterlagen, die zur Bearbeitung des Antrages benötigt werden, liegen bei bzw. werden nachgereicht:

☐ **Ärztliches Zeugnis** (nicht älter als drei Monate) **mit folgendem Wortlaut:**

"Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass Herrn/Frau .....
infolge eines körperlichen Leidens oder wegen einer Schwäche seiner/ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Berufsausübung der Heilkunde erforderliche Eignung fehlt."
(siehe Formblatt)

☐ **Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde (nicht älter als drei Monate)

Erhältlich bei der Meldebehörde Ihres Haupt- oder Nebenwohnsitzes (Amtliches Führungszeugnis - Belegart „0“).
Das Führungszeugnis soll unter Angabe des Verwendungszweckes „Heilpraktikererlaubnis“ durch die ausstellende Behörde unmittelbar an das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Gesundheitlicher Verbraucherschutz, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, gesandt werden.

☐ **Erklärung,** dass gegen Sie kein **gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist:**

Hiermit erkläre ich, dass gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren und kein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

_____
Unterschrift

☐ Nur für Bewerber, die außerhalb des Landkreises Pfaffenhofen wohnen:
nähere Angaben und Nachweis (z.B. Mietvertrag) über die beabsichtigte Niederlassung im Landkreis Pfaffenhofen

☐ Ich wünsche bei Erteilung eines Erlaubnisbescheides zusätzlich eine Bestätigung in Form eines Zertifikates (siehe Kostenüberblick).

Ich bestätige ferner, dass ich bisher bei keiner anderen Behörde einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz gestellt habe.

Ich bin davon unterrichtet, dass eine Kenntnisüberprüfung vor Eingang sämtlicher Nachweise nicht möglich ist.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Zahl der Teilnehmer an den Heilpraktikerüberprüfungen begrenzt ist. Maßgeblich für die Zulassung ist das Datum, an dem der Antrag samt vollständiger Unterlagen beim Landratsamt Pfaffenhofen eingeht.
Es ist jedoch beabsichtigt, jedem Teilnehmer die Überprüfung innerhalb eines Jahres nach Antragstellung zu ermöglichen.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift

Arztstempel

Ausstellungsdatum

Ärztliches Zeugnis

zur Vorlage beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Gesundheitlicher Verbraucherschutz – zur Beantragung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde
im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. g der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)

Name, Vorname
Geboren am / in
Wohnhaft

Der/Die Vorgenannte wurde heute von mir untersucht.

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass der/die Vorgenannte in Folge eines körperlichen Leidens oder wegen einer Schwäche seiner/ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Berufsausübung der Heilkunde erforderliche Eignung fehlt.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift des Arztes/der Ärztin

Landratsamt PFAFFENHOFEN a.d.Ilm

MERKBLATT

für die Heilpraktikerkenntnisüberprüfung

Stand: 15.07.2026

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz, BGBl.III 2122-2).

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (BGBl.III 2122-2-1).

Die Leitlinien des Bundesministeriums für Gesundheit zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern nach § 2 des Heilpraktikergesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Buchstabe i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 07. Dezember 2017 (Leitlinien) (Bundesanzeiger AT 22.12.2017 B5).
https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/h/heilpraktikeranwaerter-leitlinie.html

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zum Vollzug des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz - HeilprG) vom 27. Januar 2010, Az.:32-G8584-2009/1-5 (AllMBl Nr. 2/2010, geändert durch die Bekanntmachung des BayStMUG vom 10. September 2012, Az.: 32-G8584-1-2012/22-1, https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl/jahrgang) enthält u.a.

Hinweise zu:

- Erfordernis der Erlaubnis
- Erlaubnisvoraussetzungen
- Erlaubnisverfahren
- Überprüfung
- Kosten des Überprüfungsverfahrens

Nach § 1 des Heilpraktikergesetzes bedarf der Erlaubnis, wer "die Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein, ausüben will".
Ausübung der Heilkunde ist dabei "jede berufs- oder erwerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird".

Inhalte der Überprüfung

Entsprechend den Leitlinien des Bundesministeriums für Gesundheit, veröffentlicht am 22. Dezember 2017, zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern:

1.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1.1 Die antragstellende Person kennt das Gesundheitssystem in Deutschland in seinen wesentlichen Strukturen und weiß um die Stellung des Heilpraktikerberufs in diesem System.

1.1.2 Die antragstellende Person kennt die für die Ausübung des Heilpraktikerberufs relevanten Rechtsvorschriften aus dem Straf- und Zivilrecht sowie aus anderen einschlägigen Rechtsgebieten, insbesondere das Heilpraktikergesetz, das Patientenrechtegesetz, das Heilmittelwerbegesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und ist in der Lage, ihr Handeln im Interesse des Patientenschutzes nach diesen Regelungen auszurichten.

1.1.3 Die antragstellende Person kennt die medizinrechtlichen Grenzen sowie Grenzen und Gefahren allgemein üblicher diagnostischer und therapeutischer Methoden bei der Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten aufgrund von Arztvorbehalten insbesondere im Bereich des Infektionsschutzes, im Arzneimittel- oder Medizinprodukterecht und ist in der Lage, ihr Handeln nach diesen Regelungen auszurichten.

1.1.4 Die antragstellende Person kann ihre eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten zutreffend einschätzen; sie weiß insbesondere über die Grenzen ihrer Fähigkeiten auch mit Blick auf ihre haftungsrechtlichen Verantwortlichkeiten Bescheid.

1.2 Qualitätssicherung

1.2.1 Der antragstellenden Person sind die Grundregeln der Hygiene einschließlich Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen bekannt; sie ist in der Lage, diese bei der Ausübung des Berufs zu beachten.

1.2.2 Die antragstellende Person ist sich der Bedeutung von Qualitätsmanagement und Dokumentation bei der Berufsausübung bewusst; sie ist in der Lage, diese Kenntnisse bei der Ausübung des Berufs zu beachten.

1.3 Notfallsituationen
Die antragstellende Person ist in der Lage, Notfallsituationen oder lebensbedrohliche Zustände zu erkennen und eine angemessene Erstversorgung sicherzustellen.

1.4 Kommunikation

1.4.1 Die antragstellende Person verfügt über die für eine Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse in der medizinischen Fachterminologie.

1.4.2 Die antragstellende Person kann aufgrund dieser Kenntnisse angemessen mit Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen kommunizieren und interagieren.

1.4.3 Die antragstellende Person ist im Rahmen ihrer Stellung im Gesundheitssystem in der Lage, sich mit anderen Berufsgruppen und Institutionen im Gesundheitswesen fachbezogen zu verständigen.

1.5 Medizinische Kenntnisse

1.5.1 Die antragstellende Person verfügt über die zur Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie sowie Pharmakologie.

1.5.2 Die antragstellende Person verfügt über die zur Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse der allgemeinen Krankheitslehre sowie akuter und chronischer Schmerzzustände.

1.5.3 Die antragstellende Person verfügt über die zur Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse zur Erkennung und Behandlung von physischen und psychischen Erkrankungen bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen, insbesondere in den Bereichen von

- Erkrankungen des Herzes, Kreislaufs und der Atmung
- Erkrankungen des Stoffwechsels und des Verdauungsapparats
- immunologischen, allergologischen und rheumatischen Erkrankungen
- endokrinologischen Erkrankungen
- hämatologischen und onkologischen Erkrankungen
- Infektionskrankheiten
- gynäkologischen Erkrankungen
- pädiatrischen Erkrankungen
- Schwangerschaftsbeschwerden
- neurologischen Erkrankungen
- dermatologischen Erkrankungen
- geriatrischen Erkrankungen
- psychischen Erkrankungen
- Erkrankungen des Bewegungsapparats
- urologischen Erkrankungen
- ophtalmologischen Erkrankungen
- Erkrankungen des Halses, der Nase und der Ohren.

1.6 Anwendungsorientierte medizinische Kenntnisse

1.6.1 Die antragstellende Person ist in der Lage, ärztliche Befunde und Befunde anderer Berufsgruppen einschließlich der in den Befunden enthaltenen Laborwerte zu verstehen, zu bewerten und diese Bewertung im Rahmen der eigenen Berufsausübung angemessen zu berücksichtigen.

1.6.2 Die antragstellende Person ist in der Lage, eine vollständige und umfassende Anamnese einschließlich eines psychopathologischen Befundes zu erheben und dem Heilpraktikerberuf angemessene Methoden der Patientenuntersuchung anzuwenden.

1.6.3 Die antragstellende Person ist unter Anwendung ihrer medizinischen Kenntnisse, unter Einbeziehung vorliegender Befunde, gestützt auf ihre Anamnese und im Bewusstsein der Grenzen ihrer diagnostischen und therapeutischen Methoden sowie möglicher Kontraindikationen in der Lage, eine berufsbezogene Diagnose zu stellen, aus der sie einen Behandlungsvorschlag herleitet, der keine Gefährdung der Patientengesundheit erwarten lässt.

1.6.4 Die antragstellende Person ist insbesondere dann, wenn der Behandlungsvorschlag die Anwendung invasiver Maßnahmen beinhaltet, in der Lage zu zeigen, dass sie diese Maßnahmen ohne Gefährdung der Patientengesundheit anwenden kann.

1.6.5 Enthält der Behandlungsvorschlag der antragstellenden Person Maßnahmen, die den alternativen Therapieformen zuzurechnen sind, erklärt sie die vorgeschlagenen Maßnahmen und ist auf Nachfrage in der Lage zu zeigen, dass sie diese ohne Gefährdung der Patientengesundheit anwenden kann.

Wird eine sogenannte **sektorale Heilpraktikererlaubnis** beantragt, haben sich die in Nummer 1 genannten Inhalte der Überprüfung gezielt darauf zu erstrecken, ob von der Ausübung der Heilkunde durch den Betroffenen eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die ihn aufsuchenden Patientinnen und Patienten in dem sektoralen Bereich ausgeht, für den die Heilpraktikererlaubnis beantragt wird. Dabei ist insbesondere auch zu überprüfen, ob die antragstellende Person in der Lage ist, die Krankheiten, Leiden oder sonstigen Körperschäden aus dem für die sektorale Heilpraktikererlaubnis einschlägigen Bereich von den Krankheiten, Leiden oder sonstigen Körperschäden zu unterscheiden, die außerhalb dieses Bereichs liegen.

ANMELDUNG

Voraussetzungen der Erlaubniserteilung:

Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, dass Sie:

- das 25. Lebensjahr vollendet haben
- mindestens die Volks- oder Hauptschule erfolgreich abgeschlossen haben
- die erforderliche Eignung und sittliche Zuverlässigkeit für die Berufsausübung besitzen
- die Überprüfung durch das Gesundheitsamt bestanden haben

Die hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist erforderlich.

Antragstellung

Sofern Ihr Wohnort oder der Ort Ihrer künftigen heilkundlichen Tätigkeit im Bereich des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm liegt, stellen Sie Ihren Antrag beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Gesundheitlicher Verbraucherschutz, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen.
(Ansonsten stellen Sie Ihren Antrag bei der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt/Kreisfreie Stadt), die für Ihren Wohnort oder für den Ort Ihrer künftigen heilkundlichen Tätigkeit zuständig ist).

Mit dem Antrag sind folgende Nachweise/Unterlagen abzugeben:

- eine Geburtsurkunde (beglaubigte Kopie),
- ein kurz gefasster (tabellarischer) Lebenslauf mit Bild,
- ein ärztliches Zeugnis (nicht älter als drei Monate vor Antragstellung), wonach Sie in gesundheitlicher, also physischer und psychischer Hinsicht zur ordnungsgemäßen Berufsausübung (als Heilpraktiker bzw. Ausübung der Heilkunde eingeschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie oder des Heilhilfsberufs) geeignet sind,
- ein behördliches Führungszeugnis - Belegart „O“ - (nicht älter als drei Monate vor Antragstellung),
- ein Nachweis über Schulabschluss (amtlich beglaubigte Kopie),
- Nicht EU-Staatsbürger haben eine gültige Aufenthalts- wie auch Arbeitserlaubnis nachzuweisen

Bei der Antragstellung müssen Sie außerdem angeben (Zutreffendes bitte im Antragsformular ankreuzen),

- ob gegen Sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
- ob und gegebenenfalls bei welcher Behörde Sie zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt haben,
- ob Sie die allgemeine Heilpraktikererlaubnis oder eine auf ein Gebiet beschränkte Erlaubnis beantragen.

Bitte beachten Sie, dass die Antragstellung nur mit Originalunterlagen und nicht auf dem elektronischen Postweg, z.B. per E-Mail oder Fax möglich ist.

Termine

Die schriftlichen Überprüfungen werden in Bayern einheitlich durchgeführt, und zwar jeweils am

- **dritten Mittwoch im März** sowie am
- **zweiten Mittwoch im Oktober**.

Für Antragsteller aus dem Landkreisgebiet Pfaffenhofen a.d.Ilm ist das Gesundheitsamt des Landratsamtes München zuständige Prüfbehörde.

Anmeldeschluss beim Landratsamt München für die Überprüfung im März ist der 31. Dezember des Vorjahres, für die Überprüfung im Oktober der 30. Juni des laufenden Jahres.

Um Sie dort fristgerecht anmelden zu können, müssen die vollständigen Unterlagen bis spätestens zum unten angegebenen Anmeldeschluss beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorliegen:

Bitte beachten Sie die folgenden Anmeldefristen beim Landratsamt Pfaffenhofen:
Überprüfung im März
Anmeldung vom 01.07. bis 20.12 des Vorjahres
Überprüfung im Oktober
Anmeldung vom 01.01. bis 20.06. des laufenden Jahres

Hinweis zur Teilnehmerbegrenzung
Wir weisen darauf hin, dass die Zahl der Teilnehmer an den Heilpraktikerüberprüfungen begrenzt ist. Maßgeblich für die Zulassung ist das Datum, an dem der Antrag samt vollständiger Unterlagen beim Landratsamt Pfaffenhofen eingeht.
Es ist jedoch beabsichtigt, jedem Teilnehmer die Überprüfung innerhalb eines Jahres nach Antragstellung zu ermöglichen.

DURCHFÜHRUNG DER KENNTNISÜBERPRÜFUNG

1. Allgemeine Heilpraktikererlaubnis

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlich-praktischen durchgeführt. Eine Einladung zum schriftlichen Überprüfungsteil erhalten Sie ca. drei Wochen vor dem Termin.

Der *schriftliche Teil der Überprüfung* besteht aus 60 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt **120 Minuten**. Wenn Sie mindestens 45 Fragen (75%) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlich-praktischen Teil zugelassen.

Die *mündlich-praktische Überprüfung* wird unter Vorsitz einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt. An den Überprüfungen wirken in der Regel Beisitzende gutachtlich mit. Danach entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzenden, ob die Ausübung der Heilkunde durch Sie "eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die Sie aufsuchenden Patientinnen und Patienten" bedeuten würde. Das Ergebnis wird Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe.

Das Landratsamt Pfaffenhofen wird über das Ergebnis der Überprüfung durch das Landratsamt München informiert. Vom Landratsamt Pfaffenhofen erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

2. Eingeschränkte Erlaubnis (Psychotherapie)

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen durchgeführt. Eine Einladung zum schriftlichen Überprüfungsteil erhalten Sie spätestens drei Wochen vor dem Termin.

Der *schriftliche Teil* der Überprüfung besteht aus 28 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt **60 Minuten**. Wenn Sie mindestens 21 Fragen (75%) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlichen Teil zugelassen.

Die *mündliche Überprüfung* wird unter Vorsitz einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt. An den Überprüfungen wirken in der Regel Beisitzende gutachtlich mit. Danach entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzenden, ob die Ausübung der Heilkunde (beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie) durch Sie „eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die Sie aufsuchenden Patientinnen und Patienten “ bedeuten würde. Das Ergebnis wird Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe.

Das Landratsamt Pfaffenhofen wird über das Ergebnis der Überprüfung durch das Landratsamt München informiert. Vom Landratsamt Pfaffenhofen erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

3. Auf das Gebiet eines Heilhilfsberufs beschränkte Erlaubnis (z.B. Physiotherapie, Podologie)

Voraussetzung:

Von der Antrag stellenden Person ist bei Antragstellung nachzuweisen, dass sie eine Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Heilhilfsberuf erfolgreich abgeschlossen hat.

Die Überprüfung wird ausschließlich mündlich unter dem Vorsitz eines Arztes oder einer Ärztin durchgeführt.

Das Landratsamt Pfaffenhofen wird über das Ergebnis der Überprüfung durch das Landratsamt München informiert. Vom Landratsamt Pfaffenhofen erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

Inhalte der Überprüfung

Im Rahmen der auf das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet (z. B. Physiotherapie) eingeschränkten Überprüfung hat die Antrag stellende Person zu zeigen, dass sie ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit auf ihrem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet gegenüber der den Ärztinnen und Ärzten und den allgemein als Heilpraktikerin und Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen Handlungen besitzt.

Des Weiteren hat sie nachzuweisen, dass sie ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf die einschlägigen Krankheitsbilder hat.

Außerdem sind Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde nachzuweisen.

Die Antrag stellende Person hat nachzuweisen, dass sie bei im Rahmen des ausgeübten Heilhilfsberufs typischen Beschwerdebildern in der Lage ist, relevante Differentialdiagnosen zu erwägen und eine (Erst-) Diagnose zu stellen. Im Zusammenhang der Differentialdiagnostik und Diagnosestellung hat die Antrag stellende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, zu erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weitergehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für die der Patient an eine Ärztin / an einen Arzt zu verweisen ist.

Darüber hinaus können Fragen zum Erkennen und der Erstversorgung akuter Notfälle und lebens-bedrohender Zustände, zur Diagnostik sowie im weitesten Sinne einer allgemeinen Gefahrenabwehr bzw. des allgemeinen Vollzugs gesundheitsrechtlicher Vorschriften gestellt werden.

SONDERFÄLLE

Für Sonderfälle wenden Sie sich bitte an die für Ihre Anmeldung zuständige Behörde (Landratsamt Pfaffenhofen) zur Klärung von Detailfragen.

Antragstellende Personen mit abgeschlossenem Medizinstudium
Für Antragsteller, die - ohne zur ärztlichen Berufsausübung zugelassen zu sein - das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002, des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 14. Juli 1987 oder eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf im Sinn des § 10 Abs. 1 der Bundesärzteordnung nachweisen, erstreckt sich die Überprüfung ausschließlich auf die Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde.
Die Überprüfung wird hier nur in mündlicher Form durchgeführt.
Ein approbierter Arzt hat keinen Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz, weil diese Erlaubnis nur für Personen vorgesehen ist, welche die Heilkunde ausüben wollen, ohne als Arzt bestallt zu sein, und die ärztliche Approbation jede Tätigkeit mit umfasst, die einem Heilpraktiker gestattet ist. Der Zulassung eines Arztes als Heilpraktiker steht der Grundsatz der Unvereinbarkeit einer gleichzeitigen Betätigung als Arzt und Nichtarzt entgegen (vgl. Urteil des 7. Senats vom 20.11.1996, VG München)

Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie nach Aktenlage
Für Antragsteller/Innen, die eine auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie beschränkte Erlaubnis begehren und anhand eines Prüfungszeugnisses einer inländischen Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule nachweisen, dass die Diplomprüfung oder Masterprüfung im Studiengang Psychologie erfolgreich abgeschlossen wurde und das Fach „Klinische Psychologie“ Gegenstand dieser Prüfung war, gelten die erforderlichen Kenntnisse als nachgewiesen. Eine Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt entfällt insoweit. Dies gilt auch, wenn gleichwertige Kenntnisse in diesem Fach durch eingehend aussagekräftige Unterlagen über eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung auf dem Gebiet der Psychotherapie nachgewiesen werden. Nachweise nicht-öffentlicher Bildungsträger reichen dabei in der Regel mangels staatlicher Überwachung zur erforderlichen Nachweisführung nicht aus.

Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet eines Heilhilfsberufs nach Aktenlage
Bei Antragstellern, die eine auf das Gebiet eines Heilhilfsberufs (z.B. Physiotherapie, Podologie) beschränkte Erlaubnis begehren, kann im Einzelfall auf eine Überprüfung verzichtet werden, wenn die Antrag stellende Person eine staatlich anerkannte oder gleichwertige Aus-, Fort- oder Weiterbildung erfolgreich (d. h. mit einer bestandenen Prüfung) abgeschlossen hat, durch welche insbesondere die nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer (Erst-)Diagnose in Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärzte und der allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen sowie in Berufs- und Gesetzeskunde abgedeckt sind.
Besonderheit bei der Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie
Antragsteller, welche die erfolgreiche Teilnahme an einem 60-stündigen Schulungskurs für die Zusatzqualifikation zur Vorbereitung von Physiotherapeuten auf die „sektorale Heilpraktikererlaubnis für Physiotherapie“ nachweisen, können die Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie nach Aktenlage beantragen.
Die drei Berufsverbände (Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK) e.V., Verband physikalische Therapie (VPT) e.V. und Physiotherapieverband (VDB) e. V.) haben ein gemeinsames Curriculum (Muster-Curriculum vom 21.04.2016) erarbeitet, welches vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Juni 2016 anerkannt wurde. Die Übereinstimmung der Schulungsinhalte mit dem Muster-Curriculum ist der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bei Antragstellung in geeigneter Weise nachzuweisen.
Alle anderen Kursanbieter müssen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde nachweisen, dass ihr Kurs dem Muster-Curriculum vom 21.04.2016 entspricht.
Die Entscheidung trifft das Landratsamt Pfaffenhofen nach Überprüfung aller vorgelegten Zeugnisse und sonstigen Nachweisen über absolvierte Studiengänge und Zusatzausbildungen. Die Kosten dieser Überprüfung werden in Rechnung gestellt.

K O S T E N Ü B E R B L I C K

bei Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis

- zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung
- zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der nichtärztlichen Psychotherapie
- zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet eines Heilhilfsberufs (z.B. Physiotherapie, Podologie)

	Gebühr LRA PAF	**Gebühr LRA München**
Antrag auf Prüfungszulassung	kostenfrei	---
Nichtteilnahme/Terminabsage oder Rücktritt (mündlich/schriftlich) jeweils	100,00 € Bescheidgebühr* 5,62 € Postzustellung	150,00 €
Erfolglose Teilnahme an der Prüfung	100,00 € Bescheidgebühr* 5,62 € Postzustellung	250,00 € (schriftliche Überprüfung) 250,00 € (mündlich-praktische Überprüfung) ca.140,00 € - 180,00 € (Aufwandsentschädigung für Beisitzer)
Erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung	200,00 € Bescheidgebühr* 5,62 € Postzustellung 30,00 € Zertifikat (wenn gewünscht)	250,00 € (schriftliche Überprüfung) 250,00 € (mündlich-praktische Überprüfung) ca.140,00 € - 180,00 € (Aufwandsentschädigung für Beisitzer)
Auslagen Prüfungsfragen (schriftlich)	---	60,00 € + Einladungsschreiben schriftlich (ePZA) – 4,69 € Einladungsschreiben (mündlich) (ePZA) – 4,45 € Kostenbescheid (PZA) – 4,38 €

**Erhöhung der Bescheidgebühren ab Anmeldung/Überprüfung für Oktober 2027*

Hinweis:

Eine Vorauszahlung bei Anmeldung zur Prüfung ist nicht erforderlich.

Die Kosten werden nach der Prüfungsteilnahme bzw. Nichtteilnahme oder Abmeldung in Rechnung gestellt (jeweils vom LRA Pfaffenhofen und LRA München)

Ihr Ansprechpartner im Landratsamt

Landratsamt Pfaffenhofen
Gesundheitl. Verbraucherschutz
Löwenstr. 2
85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm

Telefon: 08441/27-5420
Fax: 08441/27-5450
E-Mail: Verbraucherschutz@landratsamt-paf.de